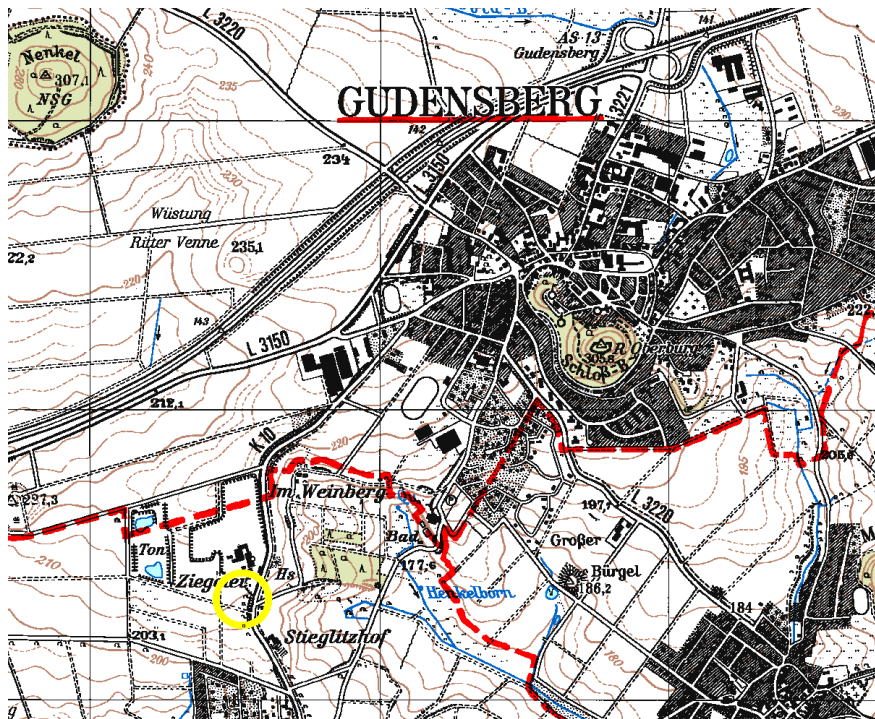


Artenschutzrechtliche Einschätzung

zum BPlan Nr. 58 C

„Golfplatz Ziegelei, 3. BA“ in Gudensberg

hier: Überarbeitung 2017



19. Januar 2017

Erstellt durch:

Dipl.-Biol. Torsten Cloos

Neuendorfer Str. 8
34286 Spangenberg
Tel. 05663-931768

Mail: TorstenCloos@gmx.de

Inhaltsverzeichnis

1.	VERÄNDERTE PLANUNGSGRUNDLAGEN	4
1.1	VERÄNDERUNG DER BETROFFENEN ARTEN / ARTENGRUPPEN.....	5
1.2	VERÄNDERTES UNTERSUCHUNGSGEBIET	5
2.	ANGEPASSTE EINSCHÄTZUNG ZUM ARTENSCHUTZ	6
2.1	VÖGEL	6
2.2	FLEDERMÄUSE.....	7
3.	ZUSAMMENFASSUNG	7
4.	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	8

1. VERÄNDERTE PLANUNGSGRUNDLAGEN

Auf Grund einer aktuellen Überarbeitung der Planunterlagen insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung von Eingriffen in Gehölzbestände wurde auch die Anpassung des Artenschutzgutachtens nötig.

Die neue Planung sieht vor das bisher überplante Gehölzbiotop im Sinne der Vermeidung von Eingriffen zu schonen. Für die Erweiterungsplanung des Golfplatzes sind nun hauptsächlich zwei südlich vom bisherigen Golfplatz gelegene Ackerflächen vorgesehen. Die Anbindung dieser Flächen an den Golfplatz erfolgt über die westlich an das bisher eingeplante Gehölzbiotop angrenzende Grünlandfläche (vgl. Abb. 1).

Da im Zuge der Erfassungsarbeiten in 2016 auch die in den neuen Eingriffsflächen relevanten Arten mit registriert wurden (hier v.a. Feldlerche), kann die Beurteilung der veränderten Ausgangssituation ohne erneute Feldarbeit erfolgen. Im Folgenden sind die Ergebnisse und Schlussfolgerungen in Bezug auf die neue Planung dargestellt.

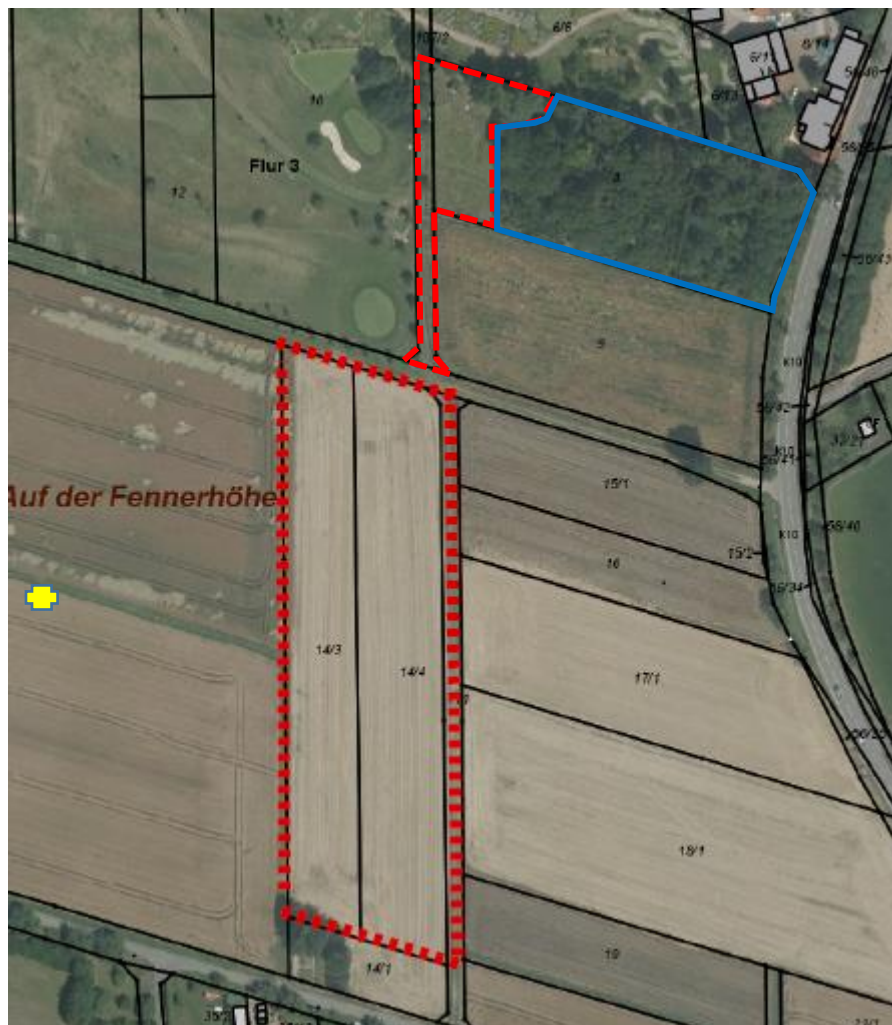


Abb. 1: neuer Planbereich (rote Umrahmung) sowie geschonter Gehölzbestand (blauer Rahmen): das gelbe Kreuz symbolisiert das Feldlerchenrevier

1.1 VERÄNDERUNG DER BETROFFENEN ARTEN / ARTENGRUPPEN

Grundsätzlich bleiben die zu behandelten Artengruppen zum ursprünglichen Gutachten identisch. Auf Grund des Fehlens der Eingriffe in Gehölzstrukturen ist jedoch die Haselmaus oder auch die Artengruppe der Totholzkäfer nicht mehr betroffen. Somit verbleiben:

Vögel und Fledermäuse

Für alle weiteren FFH-Anhang-IV-Arten der Gruppierungen

alle weiteren Säugetiere, Amphibien & Reptilien, alle im Artenschutz relevanten Insektengruppen, Mollusken und weitere Wirbellose sowie der Artengruppen Pflanzen, Moose und Flechten

existieren auch im veränderten Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitate. Die Aussagen des ursprünglichen Gutachtens bleiben hier identisch.

1.2 VERÄNDERTES UNTERSUCHUNGSGEBIET

Der veränderte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 C kann Abb. 2 entnommen werden. Anstatt in den größeren Gehölzbestand wird fast ausschließlich in reine Ackerfläche eingegriffen. Die Flurstücksnummern und die Größen der betroffenen Flächen sind den aktuellen Planunterlagen der Planungsgruppe grün zu entnehmen.

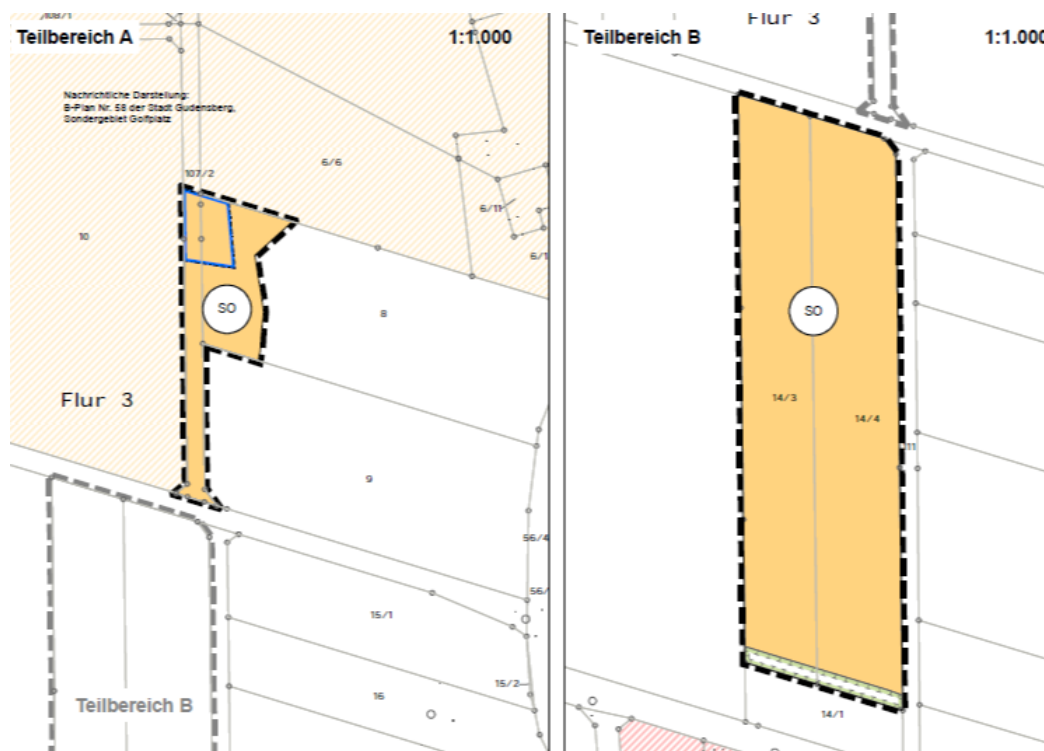


Abb. 2: neuer BPlan-Vorentwurf (Stand 19.01.2017)

2. ANGEPASSTE EINSCHÄTZUNG ZUM ARTENSCHUTZ

2.1 VÖGEL

Auf Basis der nun vollständigen Schonung von Gehölzstandorten verändern sich die Aussagen im Artenschutz dementsprechend. So sind folglich alle Gehölzbesiedler unter den gefundenen Arten nicht mehr direkt vom Vorhaben betroffen. Die veränderten Aussagen sind im Folgenden aufgeführt.

Die nun betroffenen Offenland-Eingriffsflächen haben für die Vogelwelt v.a. eine Funktion als Nahrungsraum. So nutzen neben den Arten der angrenzenden Siedlungsgebiete wie z.B. Sperlingsarten, Bachstelze und Hausrotschwanz auch Arten aus dem geschonten Feldgehölz wie z.B. Drosselarten, die Goldammer oder auch Ringeltauben sowohl die Günlandfläche als auch die Ackerstandorte zur Nahrungssuche. Auf Grund der in der direkten Umgebung weiterhin vorhandenen genügend großen Ausweichflächen ist aber davon auszugehen, dass diesen Arten / Individuen ein Ausweichen in Nachbarbiotope möglich sein wird. Zumal auch die neu entstehenden Golfplatzflächen zumindest in Zeiten mit wenig „Betrieb“ wiederum den genannten Arten als Nahrungsraum zur Verfügung stehen. Eine Artenschutzrelevanz ist hier also nicht gegeben.

Jedoch bedingt der Eingriff in größere Offenlandstandorte die Betrachtung der Feldvogelarten wie z.B. der Feldlerche und der Schafstelze sowie der Wachtel. Im Rahmen der Erfassungsarbeiten konnte nur die Feldlerche im jetzigen Plangebiet nachgewiesen werden. Das Revierzentrum des einen nachgewiesenen Vorkommens lag dabei westlich der Ackerstandorte des jetzigen Planbereiches (vgl. Abb. 1).

Nach Abstimmung mit dem Auftraggeber soll zur Vermeidung der Beeinträchtigung dieses Feldlerchenreviers auf das Anpflanzen von größeren Gehölzen auf dem westlichen der beiden betroffenen Ackerflurstücke gänzlich verzichtet werden. Die optische und akustische Störung während des Betriebs der Erweiterungsflächen kann auf Grund der Entfernung zum Revierzentrum vernachlässigt werden. Somit kann davon ausgegangen werden, dass das genannte Vorkommen durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt wird. Ein gesonderter Ausgleich ist bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme nicht nötig.

Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände für die Avifauna - bei Beachtung der genannten Vorgaben zur Vermeidung - durchgängig mit nein beantwortet werden.

2.2 FLEDERMÄUSE

Auf Grund der Schonung der Gehölzstrukturen ist der nun veränderte Eingriff aus Sicht der Fledermausfauna als nicht relevant einzustufen. Wegen des Fehlens einer Beeinträchtigung sind auch keine Ausgleichsmaßnahmen mehr nötig. Auch die Anlage und der Betrieb der Erweiterungsflächen ist für diese Artengruppe nicht relevant.

Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände für die Fledermausfauna durchgängig mit nein beantwortet werden.

3. ZUSAMMENFASSUNG

Aus den oben genannten Erläuterungen ergibt sich für den Artenschutz folgendes Ergebnis:

- 1) **Avifauna:** Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände **bei Beachtung der genannten Vorgaben** durchgängig mit **nein** beantwortet werden.
- 2) **Fledermäuse:** Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände durchgängig mit **nein** beantwortet werden.
- 3) **Alle weiteren artenschutzrelevanten Arten / Artengruppen:** Das Vorhaben ist aus Sicht der weiteren Arten / Artengruppen als **unproblematisch** einzustufen.

Mit den vorliegenden Erläuterungen werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für das o.g. Projekt abgearbeitet. **Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für alle geprüften Arten/Artengruppen auf Grundlage der o.g. Beschreibung der geplanten Eingriffe und bei Beachtung der genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden.** Sollten sich bei der Umsetzung des Vorhabens gegenüber der o.g. Beschreibung erhebliche inhaltliche Änderungen ergeben, so ist jedoch eine erneute artenschutzrechtliche Beurteilung nötig.

Da keine Verbotstatbestände eintreten, ist eine Prüfung der Ausnahmeverraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht notwendig.

Aufgestellt: Spangenberg, den 19. Januar 2017



Torsten Cloos

4. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ HESSEN (AGFH) (1999): Die Fledermäuse Hessens. Verlag Manfred Hennecke, Remshalden-Buoch, 248 S.
- ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ HESSEN (AGFH) (2002): Die Fledermäuse Hessens II. Eigenverlag, 66 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BLESSING, M. & SCHARMER, E. (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 138 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN - Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bnd. 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt 70(1). 386 S.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O. V., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Wiesbaden.
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, F. SCHLOTMANN, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. – Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster. 800 S.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- HESSEN-FORST - FENA (2006): Artensteckbrief Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Gießen, 4 S.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen – die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit (Brutvogel-atlas). Echzell, 526 S.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ & STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN; RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND – HGON & SVSWH (2006): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens (9. Fassung). Vogel und Umwelt 17, S. 3-51.

-
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) (Hrsg.) (1993-2000): Avifauna von Hessen - Eigenverlag, Echzell.
- HESSISCHES DIENSTLEISTUNGSZENTRUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU UND NATURSCHUTZ – HDLGN (Hrsg.) (2003f): div. Gutachten zur gesamthessischen Situation der FFH-Arten. Gießen.
- HESSISCHES MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ (HMILFN) (Hrsg.) (1996ff): Rote Listen der Fledermäuse, Tagfalter, Libellen, Heuschrecken und Amphibien & Reptilien Hessen. Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV - Hrsg.) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 55 S. & Anhang.
- INSTITUT für TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG (ITN) (2003f): Artenschutzsteckbriefe zu den verschiedenen Fledermausarten Hessens. HDLGN, Gießen.
- JUŠKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Neue Brehm Bücherei, Bd. 670. Westarp Wissenschaften. Hohenwarsleben., 181 S.
- KÖPPEL, J. PETERS, W. & WENDE, W. (2004): Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung. Ulmer UTB, Stuttgart, 367 S.
- KREUZIGER, J. & BERNSHAUSEN, F. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis – Grundlagen, Hinweise und Lösungsansätze – Teil 1: Vögel. NuL 44 (8), 2012, S. 229-237.
- LUKAS, A., WÜRSIG, T, & TESSMER, D. (2011): Artenschutzrecht. Recht der Natur, Sonderheft Nr. 66. Frankfurt, 88S.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV) (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Eigenverlag, 76 S.
- MÖLLER, A. & HAGER, A. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis – Grundlagen, Hinweise und Lösungsansätze – Teil 2: Reptilien und Tagfalter. NuL 44 (10), 2012, S. 307-316.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (2004): Das europäische SCHUTZGEBIETSSYSTEM Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Bonn - Bad Godesberg.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELD (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

WERNER, MATTHIAS, BAUSCHMANN, GERD, HORMANN, MARTIN & DAGMAR STIEFEL (2014), (Hrsg.): STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN; RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND – HGON & SVSWH) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens (2. Fassung, März 2014). Vogel & Umwelt 21: 37-69.

Gesetze

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (Stand 6. Dezember 2011).

FFH-Richtlinie - Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG) (01. Januar 2007).

HAGBNatschG - Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. Nr. 24 Teil 1, S. 629-645).

VS-Richtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.